

Kundeninformation

zur Abführung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Wir müssen Sie über den Informationsaustausch zur Kirchensteuer informieren. Wenn Sie Mitglied einer Kirche sind, die Kirchensteuer erhebt, ziehen wir die Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisch von Ihrem Konto ab. Das passiert nur, wenn Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag überschreiten (Ledige: 1.000 €, Zusammenveranlagte: 2.000 €) oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag gegeben haben.

Der Kirchensteuersatz beträgt 8 Prozent in Baden-Württemberg und Bayern und 9 Prozent in den anderen Bundesländern. Diese Steuer kommt zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent hinzu. Kapitalerträge waren schon immer kirchensteuerpflichtig, es ist also keine neue Steuer.

Um die Kirchensteuer abzuziehen, müssen wir Ihre Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Das geschieht verschlüsselt und nennt sich Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM). Diese Abfrage machen wir am Anfang Ihrer Geschäftsverbindung mit uns und einmal im Jahr zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuer für Kapitaleinkünfte ist damit vollständig bezahlt, und Sie müssen nichts mehr in Ihrer Steuererklärung angeben.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Kirchensteuerdaten übermittelt werden, können Sie bis zum 30. Juni eines Jahres widersprechen. Dafür müssen Sie ein Formular ausfüllen, das Sie auf www.formulare-bfinv.de finden. Der Widerspruch gilt, bis Sie ihn zurücknehmen. Wenn Sie widersprechen, führen wir keine Kirchensteuer für Sie ab, und das Finanzamt wird Sie auffordern, eine Steuererklärung abzugeben.

Rechtsgrundlage: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz und die Kirchensteuergesetze der Länder.

Freundliche Grüße

Ihre Hanseatic Bank